

hürtswehen und es ist nicht sicher, daß schon das kommende Jahr den Erfolg bringen wird.

Im Jahre 1924 wurde zum erstenmale Bürgerkunde-Unterricht in den älteren Jahrgängen erteilt. Diese Einrichtung ist sehr zu begrüßen, sie ist auf einen Antrag Dr. Beck im Landtage zurückzuführen. Zu wünschen ist nur, daß ein eigenes, gutes Lehrmittel geschaffen wird.

Erfreulich ist auch, daß es den Bemühungen der Regierung gelungen ist, die Ortschulräte zu regerem Interesse für ihr Amt und zur Absolvierung der gesetzlichen Schulbesuche zu bringen.

Für die Volksschule wurden 1923 79 366.25 und 1924 94 255.60 Franken aufgewendet, das sind für 1923 50.78 und für 1924 62.17 Franken auf den Kopf jedes Schulkindes.

Bei der Landesschule in Vaduz betrug der Aufwand 1923 13 730.40 oder 264.04 Franken für den Kopf und 1924 15 782.25 oder 297.78 Franken auf den Kopf.

Die Sekundarschule in Eschen erforderte 1923 4 337.70 oder 433.70 pro Kopf und 1924 5167.83 oder 430.65 Franken pro Kopf.

Die in den letzten Jahren eingeführten Kurse für gewerbliches Zeichnen haben sich sehr gut entwickelt und sind eine sehr gute Fortbildungsmöglichkeit für unsere jungen Handwerker.

## 17. Sanitätswesen.

Die Kommission hat den Bericht des Sanitätsreferenten als mager befunden. Es wurde die Frage bejaht, daß im Interesse der Volksgesundheit viel mehr Aufklärung über das Wesen der am häufigsten vorkommenden Krankheiten, wie der Tuberkulose, der Blinddarmentzündung, Diphtherie usw. gegeben werden soll. Bei Tuberkulose wurde 1925 ein bescheidener Anfang gemacht. In dieser Beziehung sollte für die Volksgesundheit viel mehr getan werden. Es sind Mittel und Wege zu studieren, in welchem Maße diesem berechtigten Wunsche der Kommission nachgegeben werden kann. Beim Landtage liegt noch ein unerledigter Antrag über die Schaffung eines neuen Sanitätsgesetzes.

Die Kommission bemängelt, daß in den Berichten der Regierung über den Stand der Volksgesundheit keine Ausführungen enthalten sind.

## 18. Bauwesen.

Das Bauamt hat das Fehlen eines Baugesetzes bemängelt. Die Kommission hat diese Reklamation als berechtigt gefunden. Wir beantragen, daß in nächster Zeit ein solches Baugesetz geschaffen werden soll. Darin könnten vielleicht auch noch mehr Heimatschutzbestimmungen aufgenommen werden.

In den Jahren 1923 und 1924 wurde viel über den schlechten Zustand der Straßen reklamiert. Die Kommission hat festgestellt, daß wir von Landestwegen ein viel zu ausgedehntes Straßennetz unterhalten müssen. Die zu unterhaltende Straßens Strecke beträgt mehr als 130 Kilometer. Der schlechte Zustand der Straßen kann gebessert werden, wenn zur Schotterung Maschinenschotter verwendet wird. Es wird aber auch nötig, die Frage der Straßen-Teerung zu prüfen und für die Staubverteilung eine Abhilfe zu schaffen. Die Staubplage macht sich seit der starken Vermehrung des Automobilverkehrs sehr lästig fühlbar. Die Kommission bemängelt, daß dem Verlangen der Finanzkommission, den Rißschotter im Sommer herzurichten nicht nachgekommen wurde.

Mit Bedauern mußten wir konstatieren, daß sowohl 1923 als auch 1924 die für die Rheinbauten zur Verfügung gestellten Barmittel nicht voll aufgewendet wurden, weil die angeordneten Verbaubarbeiten nicht zur Gänze ausgeführt wurden. Dem Rhein, diesem steten Sorgenkinde Liechtensteins, sollte unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die bewilligten Kredite wurden nicht aufgebraucht, dafür jammert man dann bei Hochwasser in allen Tonarten, daß nichts gemacht werde.

Das Gleiche gilt zum Teil auch bei den Rifen. Es ist unsere Pflicht, festzustellen, daß das Land immer noch mehr verrißnet wird, man denke bloß an die Gemeinden Vaduz und Schaan. Die zwei großen Landbnöde: Rife und Rhein, die schon unsere Altvordern quälten, sind nicht geringer geworden.

Der Straßenbau nach Triefenberg hat das Bauamt erheblich mit Aufkosten belastet. Es kann aber konstatiert werden, daß die Arbeiten nun bald beendet sind und daß die Straße dem Verkehr übergeben werden kann.

Zur Vermeidung neuer Rifen und Runsen ist in Holzschlägen scharf darauf zu sehen, daß die Aufforstungen energisch und kunstgerecht vor sich gehen.

## 19. Katasterwesen.

Der 1866 angelegte Grundkataster ist veraltet und entspricht den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Eine Neuanlage wäre sehr zu wünschen. Vorgängig sollte dann aber eine neue Landesvermessung stattfinden, nachdem sich der Fall sehr oft ergibt, daß die Grenzen und Flächenmaße nicht mehr stimmen, daß die Grundstücke einem anderen Besitzer angeschrieben sind usw. Hier wird noch zu reformieren sein, sobald das Land einmal finanzkräftiger ist.

Der Geometer befragt seit dem Abbau des Straßenmeisters die Funktionen desselben in der Straßenaufsicht.

Die Katasterkarten beim Grundbuche sind seit einigen Jahren nicht mehr auf dem Laufenden, was unbedingt nachzuholen ist.

## 20. Riedentwässerung.

Die Riedentwässerungskommission hat keinen Bericht über ihre Tätigkeit erstattet. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht jetzt schon die Finanzierung der Entwässerung studiert werden sollte. Die Geschäftsprüfungskommission bringt der Riedentwässerung die volle Sympathie entgegen und beantragt, jetzt schon die erforderlichen Vorarbeiten für die Finanzierung an die Hand zu nehmen, damit nicht noch weitere Zeit unnütz verloren geht.

## 21. Forstwesen.

Die sehr ausführlichen Berichte des Forstamtes haben den Beifall der Kommission gefunden.

Das Forstamt fungiert auch als Jagdreferent der Regierung. In die Hinsicht wurde der Forstmeister wiederholt zu den Beratungen über die Abänderung des Jagdgesetzes beigezogen. Der bezügliche Gesetzesentwurf kam 1924 über das Stadium der Kommissionsberatungen nicht hinaus.

Seit Jahren hat Forstmeister Hartmann auch die Leitung der Rißferbahrungen übernommen und diese Leitung auch in den Berichtsjahren in umsichtiger und fachkundiger Weise ausgeführt. Ueber die Rißferbahrungen haben wir bereits beim Titel Bauwesen referiert.

## 22. Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft hat durch den Zollanschluß an die Schweiz ziemlich viel gewonnen. Es steht ihr für ihre Produkte der Schweizermarkt mit durchgehend soliden Preisen offen. Der Viehhandel hat sich unter dem neuen Wirtschaftsverhältnis gut erholt. Es ist zu erwägen, ob nicht durch Verhandlungen mit den berufenen eidgenössischen Stellen die Schaffung eines billigeren Gesundheitscheines für den Marktverkehr erreicht werden kann.

In den Jahren 1923 und 1924 hat die Regierung unter vielen Widervärtigkeiten in durchaus anerkennenswerter Weise die Neuordnung des Prämienwesens durchgeführt, das seit Jahrzehnten reformbedürftig war und wenig Vertrauen mehr einflößte. Die Erfolge der Neuordnung sind gute.

Nachdem das Viehverordnungs-gesetz von 1867 in vielen Punkten überhaupt nicht mehr gehalten und in anderen Punkten anders gehandhabt wurde, ersuchte die Regierung 1924 um die Vollmacht, vorläufig das Viehverordnungs-gesetz im Verordnungswege regeln zu können. Der Landtag stimmte dem Ersuchen zu und die Regierung erhielt gleichzeitig den Auftrag zur Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes über die Viehverordnung, welcher dann Ende 1924 eingebracht wurde, aber nicht mehr behandelt werden konnte.

## 23. Gerichtswesen.

Die Kommission bemängelt das Fehlen eines Berichtes der Justizverwaltung.

Beim Landgerichte sollen die Zustellungen in Zukunft soweit als nur irgend möglich mit der Post vollzogen werden, damit die Landweibel dem Polizeidienste erhalten bleiben.

Der Aufbruch des Briefinhaltes auf den Briefumschlag (s. B. Zahlbeleg) darf nicht mehr angebracht werden.

Die Vermittler haben seit Jahren über den gesetzlich bestimmten Betrag erhöhte Gebühren eingezogen.

Es ist zu erwägen, ob nicht den Vermittlern für Beträge bis zu 50 oder 100 Fr. eine Spruchkompetenz eingeräumt werden soll.

Die Gebühren nach Art. 126 der Rechtsicherungsordnung sind den Vermittlern noch nicht ausgefolgt worden. Die Regierung hat das Versäumte nachzuholen.

Das Handelsregister ist wohl kaum mehr der Zeit entsprechend. Auch können die Bestimmungen des Einführungs-gesetzes zum Handelsregister nicht mehr richtig gehandhabt werden, weil die Steuer-Grundlage geändert worden ist.

Das Landgericht schlägt vor, es seien die Gewerbe- und Baupolizei-Strafsachen in die Kompetenz der Regierung zu verweisen. Diesem Vorschlage sollte in Verbindung mit der Reform des Strafrechtes zugestimmt werden.

Der Testamentskasten des Landgerichtes ist durch einen feuerficheren Schrank zu ersetzen.

## 24. Grundbuch.

Zum Grundbuchamte ist eine eiserne Türe anzubringen. Die Kommission hat die gute Ordnung beim Grundbuche anerkannt.

Die Katasterkarten sind seit einigen Jahren nicht mehr evident gehalten, auch entspricht der Kataster den Anforderungen nicht mehr.

Die Schuldbrief-Einrichtung hat sich bewährt. Bemängelt wird, daß das Gericht und das Grundbuch im obersten Stock plaziert sind.

Beim Grundbuchführer ist noch die Bestellung eines Stellvertreters ausständig.

Das Verfahren bei freiwilligen Versteigerungen sollte vereinfacht werden.

## 25. Verschiedenes.

Ausständig ist bei der Regierung seit vielen Jahren die Archivierung der Gemeindeakten und die Inventarisierung der Aktenbestände des Regierungsarchives. Von den Gemeindeurkunden sollten beglaubigte Abschriften angefertigt werden, damit im Falle eines möglichen Verlustes des Originals mindestens eine Kopie vorhanden ist. Bei Seiner Durchlaucht soll beantragt werden, daß alle das Fürstentum betreffenden Akten des fürstlichen Archives in Wien seit den ältesten Zeiten möglichst im Original dem Regierungsarchiv einverleibt oder wenigstens kopiert und die Kopien dem Regierungsarchiv eingereicht werden.

Die Urlaubsangelegenheiten der Beamten sind in keinem Gesetze geregelt. Einige Beamte haben überhaupt keinen Urlaub erhalten.

## 26. Schlufantrag.

Die Kommission stellt den Antrag:

1. die Rechnungen der Landeskasse, der Spar- und Leihkasse und der Fonds für 1923 und 1924 zu genehmigen;
2. die im Berichte gestellten Anträge zu beschließen;
3. es sei Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten für Seine Munizipal, der Regierung, dem Berner Gesandten und

den übrigen Beamten und Angestellten für ihre Pflichterfüllung der Dank und die Anerkennung des Landtages auszusprechen.

Vaduz, 3. November 1925.

Die Geschäftsprüfungs-Kommission:

Abg. Bapt. Quaderer,  
Präsident der Kommission.  
Abg. Alois Fried.  
Abg. Josef Marger.

# Kommissions-Bericht

## zum Gesetzesentwurf über den Staatsgerichtshof.

(von Dr. W. Beck.)

### I. Allgemeines.

Gemäß Art. 104 ff. der Verfassung soll ein Staatsgerichtshof zum Schutze des öffentlichen Rechtes errichtet werden und lt. Art. 114 der Verfassung sollen die bezüglichen Vorlagen über die in der Verfassung vorgesehenen Einrichtungen mit möglicher Beschleunigung vorgelegt und durchgeführt werden. Leider kann der Entwurf des obigen Gesetzes infolge Arbeitsüberhäufung der Behörden und des Verfassers zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Landtage erst jetzt unterbreitet werden.

In dieser Stelle wird auf den Kommissionsbericht über die Begründung zum Gesetzesentwurf über die Allgemeine Landesverwaltungs-pflege hingewiesen, welcher im Jahre 1922 dem Landtag erstattet worden ist. Die dort unter dem Abschnitt „Allgemeines“ gemachten Ausführungen gelten auch entsprechend für den Staatsgerichtshof. Aus den einzelnen Bestimmungen der Verfassung ergibt sich, daß auch die Verwaltung gemäß den Grundsätzen eines Rechtsstaates geführt werden soll. Zu diesem Zwecke wurde bereits früher das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungs-pflege vom Jahre 1922 geschaffen und besonders die Verwaltungsbeschwerdeinstanz geordnet. Die letztere hat den Charakter eines besonderen Verwaltungsgerichtes. Da gemäß Art. 3(L.V.G.) die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz unabhängige Richter sind, so ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als ein Verwaltungsgericht anzusehen und zwar mit einer generellen Zuständigkeit (Generalkaufel). Der Staatsgerichtshof ist, wie gesagt, ein Gerichtshof zum Schutze des öffentlichen Rechtes. In seine Zuständigkeit gehören nicht nur Verwaltungsrechts-sachen, sondern wie sich aus Art. 104 der Verfassung und Art. 10 ff. des Entwurfes ergibt, auch andere Angelegenheiten, wie beispielsweise Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig garantierter Rechte (sog. Staatsrechtsbeschwerden), Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und der Gesetzmäßigkeit der Verordnungen zc., sodann hat er insbesondere auch als Verwaltungsgerichtshof in Verwaltungsstreitsachen zu antworten. Was als Verwaltungsstreitsache anzusehen ist, sagt die Verfassung nicht näher und hat das Gesetz im einzelnen Falle zu bestimmen. Insofern also der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung in Verwaltungsstreitsachen neben der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zuständig ist, bestimmt sich seine Zuständigkeit nach speziellen Bestimmungen (Numerations-Methode). Wie wir später sehen werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof bald als erste und einzige Instanz, bald als Rechtsmittelinstanz.

Was den Verwaltungsweg anbelangt, ergibt sich mithin folgendes Bild für den Instanzenzug:

Erste Instanz in Gemeindefachen die Gemeindebehörden, in Landes-fachen die Verwaltungsbehörden.

Zweite Instanz in Gemeindefachen die Regierung und zweite Instanz resp. dritte Instanz in Gemeindefachen im Zweifel die Verwaltungsbeschwerdeinstanz oder, wo es das Gesetz ausdrücklich anordnet, der Verwaltungsgerichtshof.

Dies ist von einigen Ausnahmen abgesehen der regelmäßige Instanzenzug.

Bei der Abfassung des Entwurfes kam zustatten, daß das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungs-pflege bereits geschaffen war. Schon im Berichte zum Gesetze über die allgemeine Landesverwaltungs-pflege heißt es Seite 6 unter Ziffer 2:

„Die Bestimmungen über das einfache Verwaltungs-verfahren (mit Ausnahme des 2. Abschnittes über Verwaltungs-bote) bilden gleichzeitig den größten Teil einer Prozedurordnung des öffentlichen Rechtes für die meisten vor dem Staatsgerichtshofe (Art. 104 der Verfassung) durchzuführenden Angelegenheiten. Es wird daher gleichzeitig mit dieser Vorlage ein großer Teil des Gesetzes über den einzurichtenden Staatsgerichtshof verwickelt und damit dieses selbst höchst vereinfacht. Die Bestimmungen des Verwaltungs-zwangsverfahrens können gleichzeitig auf die Vollstreckung von Entscheidungen des Staatsgerichtshofes in größerem oder geringerem Umfange Anwendung finden.“

In der Tat konnte bei der Regelung gemäß dem Entwurfe auf ganze Partien des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungs-pflege verwiesen werden (vergl. Art. 1 (Abs. 3), 6, 17, 36, 37, 40, 41, 42, 43 und 51). Mit Rücksicht auf jenes Gesetz konnte daher der Entwurf sich einer möglichen Kürze befleißigen, ohne daß darunter die Vollständigkeit zu leiden hat.

## II. Besondere Bemerkungen.

**Art. 1.** Die örtliche Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes richtet sich im Zweifel nach den Bestimmungen der in Abs. 4 zitierten Gesetze. Gemäß Abs. 2 und 3 kann bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung eine Beschwerde an den Landtag stattfinden. Vergl. auch Art. 10.

**Art. 2.** Die Organisation des Staatsgerichtshofes lehnt sich an die Verfassungsbestimmungen (Art. 105 ff.) an.

In **Art. 3** ist die Unvereinbarkeitsfrage geregelt. Danach ist das Amt des Präsidenten, eines Richters und ihrer Stellvertreter mit dem Amte eines Mitgliedes der Regierung, des Regierungsekretärs oder eines in Art. 83 Abs. 1 der Verfassung angeführten Beamten nicht vereinbarlich.

In **Art. 6 ff.** ist der sog. **Ausstand** geregelt. Von Bedeutung ist der letzte Absatz von Art. 6 im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen und Verfügungen des Staatsgerichtshofes.

**Art. 8 und 9** enthalten Bestimmungen über die richterliche Unabhängigkeit, ähnlich wie sie auch in anderen auswärtigen Gesetzen vorkommen. Ueber seine eigenen Mitglieder entscheidet in der Regel der Staatsgerichtshof.

**Art. 10—16** enthalten sachliche Zuständigkeitsbestimmungen. Danach urteilt der Staatsgerichtshof entweder als erste und einzige Instanz (in ursprünglichen Staatsgerichtshofsachen) oder als Rechtsmittelinstanz gegen ergangene Entscheidungen oder Verfügungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden (in nachträglichen Staatsgerichtshofsachen) oder als gutachtende Instanz. Wo die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gegeben ist — z. B. in anderen Gesetzen — entscheidet er im Zweifel als Verwaltungsgerichtshof und zwar als erste und einzige Instanz (Art. 10). Diese Zuständigkeitsbestimmungen lehnen sich an die in Art. 104 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen an.

**Art. 17—22** enthalten allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof. Nach Art. 18 sind auch die Behörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen der Staatsgerichtshof angegangen wird, in der Regel Partei und es sind ihnen alle Akten zur Vernehmung zuzustellen. Gemäß Art. 20 Abs. 2 können die Eingaben an den Staatsgerichtshof durch Vermittlung der Regierung oder unmittelbar an den Präsidenten erfolgen.

**Art. 22** regelt die Kosten und Gebührenfrage.

Die **Art. 23 bis und mit 43** regeln das Verfahren in den Fällen, wo der Staatsgerichtshof als Verfassungs-, Kompetenzkonflikt- und Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat. Dabei unterscheidet der Entwurf die Fälle

a) wo der Staatsgerichtshof als erste und einzige Instanz zu entscheiden hat (Art. 23 bis und mit 39);

b) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen und Verfügungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Art. 40);

c) als Instanz über Rechtsmittel gegen eigene Entscheidungen und Verfügungen (Art. 41).

Wo der Staatsgerichtshof als erste Instanz entscheidet, kann er seinen Entscheid, je nachdem die Sache spruchreif ist, entweder aufgrund der Erhebungen in einem vorausgegangenen Ermittlungsverfahren gemäß den Vorschriften über das einfache Verwaltungsverfahren entscheiden (Art. 36) oder ohne ein solches entscheiden. In das Ermittlungsverfahren, falls ein solches erforderlich ist, schließt sich gemäß Art. 37 ff. das Schlussverfahren an.

Wenn der Staatsgerichtshof über Beschwerden gegen ergangene Entscheidungen und Verfügungen von untern Behörden zu entscheiden hat, so gelten für die Ergründung des Beschwerdeverfahrens zc. die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren im einfachen Verwaltungsverfahren.

Besonders mit Rücksicht darauf, daß der Staatsgerichtshof in gewissen Fällen erste und einzige Instanz ist, sucht der Entwurf es zu ermöglichen, daß gegen seine eigenen Entscheidungen und Verfügungen noch Rechtsmittel in dem Sinne ergriffen werden können, daß sich derselbe Staatsgerichtshof, wenn auch vielleicht mit anderer Besetzung, mit der Sache nochmals zu befassen hat; daher läßt er die Wiedererwägung oder die Vorstellung zu, auf welche im Gegensatz zu den Bestimmungen im einfachen Verwaltungsverfahren der Staatsgerichtshof eintreten muß, gleichgiltig, ob er ihr stattgibt oder nicht; daher läßt er auch weiters das Wiederherstellungsverfahren zu (Art. 41). Gemäß Art. 42 und 43 wurden besondere Bestimmungen über die Wirkung der Entscheidungen und deren Vollstreckung getroffen.

**Art. 44 ff.** regeln die sog. Ministeranklage, welcher technische Ausdruck hier beibehalten wurde. Es betrifft also die

Anklage gegen die Mitglieder der Regierung, wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze.

Der Landtag beschließt gemäß Art. 44 Abs. 2 die Anklage, reicht eine Anklageschrift beim Staatsgerichtshofpräsidenten ein (Art. 46), daraufhin findet eine Voruntersuchung (Art. 46 und 47) und sodann eine Schlussverhandlung (Art. 49 und 50) statt.

Gegen die ergangenen Entscheidungen und Verfügungen des Staatsgerichtshofes können gemäß Art. 51 Rechtsmittel ergriffen werden.

**Art. 52** regelt die Vollstreckung solcher Entscheidungen. Auf das Verfahren in Ministeranklagesachen finden, soweit das Gesetz über den Staatsgerichtshof es nicht anders bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in Verbrechensfällen Anwendung.

Gemäß Art. 53 bestimmt ein besonderes Gesetz, wieweit das Gesetz über den Staatsgerichtshof auf das Disziplinarverfahren gegenüber der Regierung und deren Beamten anzuwenden ist. Voraussetzung ist namentlich die Schaffung eines besonderen Disziplinalgesetzes, das entweder nach Art. 52 oder anstelle des Art. 52 später in den Entwurf eingeschoben werden kann, oder dann selbständig aufzustellen ist.

Im Schlußtitel — **Art. 54 u. ff.** — sind noch Uebergangs- und ergänzende Bestimmungen geschaffen. Wichtig ist besonders Art. 56, wo einige praktische Ergänzungen zum Gesetze über die allgemeine Landesverwaltungspflege geschaffen werden. Es ist z. B. zu verweisen auf Art. 90 (6a).

Ihre Kommission hat den Entwurf in mehreren Sitzungen durchberaten und beantragt Ihnen, denselben anzunehmen.